

Kundeninformation zu REACH

Registrierungspflicht:

Die Registrierungspflichten unter der REACH-Verordnung gelten nur für einzelne Stoffe. Als Verwender (Weiterverarbeiter) und Händler von Erzeugnissen haben wir keine Registrierpflichten. Aus den Erzeugnissen, die wir weiterverarbeiten, werden keine Stoffe beabsichtigt freigesetzt.

Informationspflicht über besonders besorgniserregende Stoffe:

REACH sieht besondere Verpflichtungen für diejenigen Stoffe vor, die nach wissenschaftlicher Bewertung besonders Besorgnis erregend sind (SVHC-Stoffe).

Kandidatenliste

Die Aufnahme eines Stoffes in die „Kandidatenliste“ nach Artikel 59(1) von REACH löst eine Reihe von Verpflichtungen aus. Für uns als **Weiterverarbeiter und Händler von Erzeugnissen aus EPS-Hartschaum weiß und grau (Neopor®, Neofloor®, Platin Perfekt® etc.) und PUR (Styrofoam®, Styrodur® etc.)** ergibt sich daraus die folgende Verpflichtung:

Artikel 33 von REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, seinem Abnehmer mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben, wenn das Erzeugnis einen Stoff aus der „Kandidatenliste“ in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält.

- Wir prüfen sorgfältig, ob unsere Lieferanten dieser Verpflichtung uns gegenüber nachkommen.
- Um unseren Kunden zu ermöglichen, ebenfalls dieser Verpflichtung nachzukommen, geben wir die Informationen an unsere Kunden weiter.
- Wir haben von unseren Lieferanten die Information erhalten, dass **in EPS-Hartschäumen (siehe oben) und PUR (siehe oben)** der Stoff **Hexabromocyclododecane (HBCDD)** in einer Konzentration von **> 0,1%** enthalten ist.
- Sollten wir nach der Aufnahme weiterer Stoffe in die Kandidatenliste neue Informationen von unseren Lieferanten erhalten, werden wir zeitnah einen entsprechenden Hinweis in unsere Kundeninformation aufnehmen. Die aktualisierten Versionen versenden wir automatisch mit der nächsten Auftragsbestätigung an alle Kunden, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

	Fa. Isomat Dämmstoffe Humann & Co. GmbH	Stand 14.03.2014
---	--	-----------------------------

Kundeninformation über Hexabromocyclododecane (HBCDD) in EPS-Hartschaum weiß und grau und PUR

Der Ausschuss der Mitgliedsstaaten der ECHA hat am 22. Oktober 2008 entschieden, das Flammenschutzmittel HBCDD wie folgt in die Kandidatenliste aufzunehmen:

Stoffname	EC-Nr.	CAS-Nr.	Datum der Aufnahme	Grund für die Aufnahme
Hexabromocyclododecane (HBCDD) and all major diastereoisomers identified Alpha-hexabromocyclododecane Beta-hexabromocyclododecane Gamma-hexabromocyclododecane	247-148-4 und 221-695-9	25637-99-4 3194-55-6 (134237-50-6) (134237-51-7) (134237-52-8)	28.10.2008	PBT (article 57d)

- Gemäß **REACH** Art. 33(1) kommen wir deshalb unserer Informationspflicht gegenüber unseren Kunden über das Vorhandensein von Hexabromocyclododecane (HBCDD) als additives Flammenschutzmittel in expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS weiß und grau) und Polyurethan (PUR) nach.

Mit dieser Vorgehensweise informieren wir Sie umgehend und umfassend. Sie brauchen daher keine eigenen Anfragen zu stellen.

Warum befindet sich HBCD auf der REACH-Kandidatenliste?

HBCD wird in kleinen Mengen als Flammenschutzmittel in expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS) und einigen anderen Hartschäumen wie zum Beispiel Neopor oder Styrofoam verwendet, um die Einhaltung strenger Brandschutzvorschriften zu gewährleisten. Die Substanz spielt daher eine wichtige Rolle für den Schutz von menschlichem Leben und Eigentum vor Feuer. HBCD wurde aufgrund von Umweltbedenken und nicht aufgrund von gefährlichen Eigenschaften für den Menschen in die Kandidatenliste aufgenommen. Während der Verwendung von Erzeugnissen aus EPS-Hartschäumen ist das Flammenschutzmittel HBCD vollständig in die Polymermatrix des fertigen Produktes eingebettet und stellt während seiner Nutzungsdauer des Produkts daher keine Gefahr für die Umwelt dar.

Fazit:

Das Vorhandensein von HBCD auf der Kandidatenliste hat zum jetzigen Zeitpunkt keine Auswirkung auf die Herstellung und das Inverkehrbringen oder die Verwendung unserer Produkte.